

Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

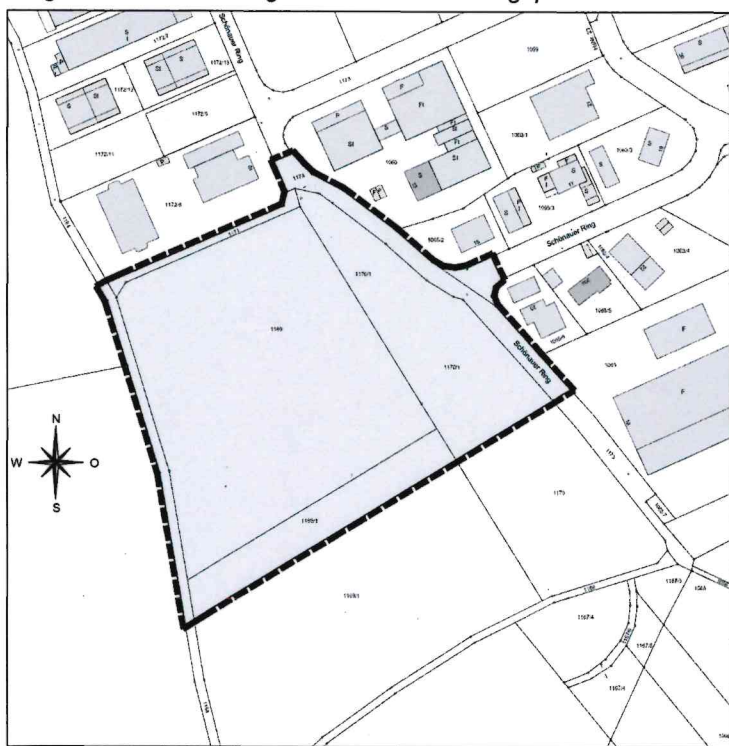


Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geltendorf

Mit Bescheid vom 21.01.2026 (Az.: 6100-4) hat das Landratsamt Landsberg am Lech die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geltendorf für den Bereich der Grundstücke Flur Nrn. 1169, 1170/1 und 1171 sowie Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 1164, 1169/1, 1173 und 1412/1, jeweils Gemarkung Kaltenberg, westlich des Schönauer Ringes im Südwesten der Ortslage Kaltenberg („Änderungsbereich in Kaltenberg“) und den Bereich der Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 80/1 und 614, jeweils Gemarkung Hausen, am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles Hausen („Änderungsbereich in Hausen“) genehmigt.

Umgriff der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geltendorf (ohne Maßstab)



„Änderungsbereich in Kaltenberg“



„Änderungsbereich in Hausen“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geltendorf wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Geltendorf, Schulstraße 13, in 82269 Geltendorf während der bekannten Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Geltendorf unter <https://geltendorf.de/Flaechennutzungsplan.n184.html> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geltendorf schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Geltendorf, 26.03.2026



Robert Sedlmayr
Erster Bürgermeister

angeheftet: 26.03.2026

abgenommen: 26.04.2026